



## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/5914

hurtig GmbH – Bundesstr. 22 – 24878 Jagel

Landeshaus  
Claus Christian Claussen  
Vorsitzender des Wirtschafts- und  
Digitalisierungsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Montag, 19. Januar 2026

### **Stellungnahme zur geplanten Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Drucksache 20/3750**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als regional verankertes Unternehmen in Schleswig-Holstein bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur geplanten Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des Landes, für sogenannte Smart Stores einen klaren rechtlichen Rahmen zu schaffen. Eine eindeutige gesetzliche Einordnung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, um Rechtssicherheit, Investitionsklarheit und eine verlässliche Weiterentwicklung dieses Nahversorgungskonzeptes zu ermöglichen.

Gleichzeitig sehen wir in der derzeit diskutierten Ausgestaltung erhebliche wirtschaftliche und strukturelle Risiken – insbesondere für bereits bestehende Märkte, die heute einen wichtigen Beitrag zur ländlichen Nahversorgung leisten.

#### **1. Einordnung unseres Geschäftsmodells**

Die hurtig GmbH betreibt derweil 6 vollautomatisierte 24/7-Dorfläden in ländlichen Gemeinden Schleswig-Holsteins (*weitere 7 in 2026 geplant*). Unsere Standorte befinden sich bewusst in Orten, in denen klassische Einzelhandelskonzepte oder Dorfläden aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht mehr betrieben werden können oder bereits aufgegeben wurden. Unser Konzept ist oftmals die letzte Rettung und Möglichkeit für die Aufrechterhaltung einer Nahversorgung.

Der Zugang zu unseren Märkten erfolgt ab 18 Jahren über eine Registrierung per App oder Kundenkarte. Der Einkauf ist vollständig personalfrei organisiert und basiert auf etablierten Selbstbedienungs- und Zahlungssystemen.

#### **2. Beitrag zur Sicherstellung der Nahversorgung**

Unsere Märkte erfüllen in vielen Gemeinden eine faktische Grundversorgungsfunktion. Sie sichern den Zugang zu Lebensmitteln des täglichen Bedarfs – insbesondere für ältere Menschen, Berufstätige mit unregelmäßigen Arbeitszeiten sowie in Regionen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Möglichkeit der durchgehenden Öffnung ist dabei kein Selbstzweck, sondern eine **betriebswirtschaftliche Voraussetzung**, um die Versorgung an strukturschwachen Standorten dauerhaft aufrechterhalten zu können.

hurtig GmbH  
Bundesstr. 22  
24878 Jagel  
Deutschland

Tel: +49 (0) 177 5208076  
Fax: -  
[info@hurtig-markt.de](mailto:info@hurtig-markt.de)  
[www.hurtig-markt.de](http://www.hurtig-markt.de)

USt-ID: DE361276424  
Handelsregister HRB 18016 Flensburg  
Amtsgericht Eckernförde  
Geschäftsführer: Fin Niklas Schmidt, Tim Andersen

Bankverbindung  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN: DE05217500000166371427  
BIC: NOLADE21NOS

### **3. Wirtschaftliche Realität und Investitionsverantwortung**

Die Errichtung eines Smart Stores ist mit erheblichen Vorleistungen verbunden. Je nach Standort investieren wir im **mittleren sechsstelligen Bereich** in Technik, Umbauten, Sicherheitssysteme, Warenwirtschaft und Infrastruktur.

Diese Investitionen erfolgen auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage sowie der Erwartung einer verlässlichen regulatorischen Entwicklung. Eine nachträgliche Einschränkung, die bestehende Standorte wirtschaftlich unmöglich macht, stellt aus unserer Sicht ein erhebliches unternehmerisches Risiko dar und untergräbt das notwendige Vertrauen in das Land Schleswig-Holstein.

### **4. Kritische Bewertung der vorgesehenen Schwellenwerte**

Die diskutierten Grenzen von

- maximal **2.500 Einwohnern** sowie
- maximal **350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche**

schaffen zwar formale Klarheit, greifen jedoch in der aktuellen Ausgestaltung zu kurz.

Insbesondere **bestehende Märkte**, die oberhalb dieser Schwellenwerte liegen, würden unmittelbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Ein konkreter Standort in 25436 Heidgraben wäre von einer Schließung betroffen, obwohl dieser Markt nachweislich der lokalen Nahversorgung dient und bereits erhebliche Investitionen getätigt wurden.

Eine solche Regelung berücksichtigt weder die realen Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum noch die Tatsache, dass diese Standorte **bereits heute erfolgreich und ordnungsgemäß betrieben werden**.

### **5. Erforderlichkeit einer Bestands- bzw. Sonderregelung**

Aus kaufmännischer und strukturpolitischer Sicht halten wir es daher für zwingend erforderlich, im Gesetz eine **Sonder- oder Bestandsschutzregelung für bereits bestehende Smart Stores** zu verankern.

Ohne eine solche Regelung entstehen erhebliche Investitionsunsicherheiten, ein faktischer Investitionsstopp an bestehenden Standorten, die konkrete Gefahr der Schließung funktionierender Nahversorgungsangebote

Dies widerspricht aus unserer Sicht dem erklärten Ziel des Gesetzes, die Versorgung im ländlichen Raum zu sichern und zukunftsfähige Handelsmodelle zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 8b Satz 4 eine Bestandsschutzregelung für personallose Kleinstsupermärkte vor, sofern die Überschreitung der 2.500-Einwohner-Grenze erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Für bereits bestehende Standorte in Gemeinden, die diese Schwelle bereits vor Inkrafttreten überschritten haben, greift diese Regelung hingegen nicht – unabhängig davon, ob die Versorgungsstruktur weiterhin eindeutig ländlich geprägt und unversorgt ist.

Ein solcher Stichtagsansatz führt dazu, dass wirtschaftlich funktionierende Bestandsmärkte mit erheblichem Investitionsvolumen trotz identischer Versorgungsfunktion gegenüber anderen Standorten benachteiligt werden. Aus unserer Sicht sollte daher auch für diese Fälle eine ergänzende Übergangs- oder Sonderregelung vorgesehen werden, um Investitionsschutz und Versorgungssicherheit gleichermaßen zu gewährleisten.

## **6. Ordnungspolitische Abgrenzung und Wettbewerbsneutralität**

Aus ordnungspolitischer Sicht halten wir eine klare Differenzierung zwischen Smart Stores zur Sicherstellung der ländlichen Nahversorgung und dem großflächigen, etablierten Einzelhandel für zwingend erforderlich. Die Möglichkeit einer durchgehenden Öffnung stellt keinen allgemeinen Wettbewerbsvorteil dar, sondern ein gezieltes Instrument zur Stabilisierung unversorgter Standorte.

Eine Öffnung dieser Regelung für klassische Supermärkte oder Filialbetriebe in urbanen oder bereits ausreichend versorgten Räumen würde zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass Kaufkraft systematisch aus dem ländlichen Raum in zentralisierte Versorgungsstrukturen zurückverlagert wird. Dies hätte unmittelbare negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit kleinteiliger Versorgungsangebote im ländlichen Raum.

Der Gesetzgeber ist daher aus unserer Sicht gefordert, den Anwendungsbereich der 24/7-Öffnung eindeutig zu begrenzen und ausschließlich dort zuzulassen, wo sie funktional der Sicherstellung der Nahversorgung dient. Nur durch eine solche ordnungspolitisch saubere Abgrenzung kann verhindert werden, dass das Instrument der durchgehenden Öffnung zu einer marktverzerrenden Ausweitung großflächiger Handelsstrukturen führt und zugleich die wirtschaftliche Rentabilität ländlicher Versorgungsangebote untergraben wird.

## **7. Schlussbemerkung**

Wir unterstützen die Schaffung eines klaren gesetzlichen Rahmens ausdrücklich. Gleichzeitig appellieren wir an den Gesetzgeber, die wirtschaftlichen Realitäten bestehender Märkte angemessen zu berücksichtigen und eine Lösung zu schaffen, die **Rechtssicherheit, Investitionsschutz und Versorgungssicherheit** miteinander in Einklang bringt.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass im Rahmen der weiteren Beratung und Ausgestaltung der Regelung auch die Erfahrungen marktprägender Akteure mit besonderem Fokus auf unversorgte Standorte Berücksichtigung finden sollten. In diesem Zusammenhang verfügt unter anderem die **Bartels-Langness GmbH & Co. KG** über umfangreiche praktische Erfahrung in der Versorgung ländlicher Regionen Schleswig-Holsteins.

Eine Einbindung solcher Marktkenntnis kann aus unserer Sicht dazu beitragen, die tatsächlichen wirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen realistisch abzubilden und unbeabsichtigte Fehlanreize oder strukturelle Verdrängungseffekte im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig zu vermeiden.

Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch oder weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Fin Niklas Schmidt  
Geschäftsführender Gesellschafter  
hurtig GmbH